

los beschienen Verhandlungen vor dem Schiedsmann entstanden Proceßes nicht wenigstens die Bestimmung rechtfertigen würde, dem eigenen Ermessen eines Schiedsmanns zu überlassen, ob er mit seinem Zeugnisse über das vor ihm Verhandelte hervortreten wolle, oder nicht? Da sich aber die Herren Regierungscommissarien mit dieser Ansicht nicht einverstehen konnten und das Vertrauen der Parteien in die Verschwiegenheit und Discretion des Schiedsmanns allerdings auf jede mögliche Art zu unterstützen ist, so gab die Deputation diese Ansicht willig wieder auf, empfiehlt jedoch ihrer verehrten Kammer die unveränderte Annahme des 51. §.

Präsident v. Carlowitz: Zuörderst rath uns die Deputation an, die Fassung, welche die andere Kammer dem Paragraphen gegeben hat, abzulehnen. Ich frage also: ob man hierin der Deputation beipflichtet? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob man §. 51 des Gesetzentwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

### §. 52.

Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und die von demselben veranstaltete Gütepflegung hat nicht die Wirkung, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.

Die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 52 an? Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

### §. 53.

Die Schiedsmänner stehen unter Aufsicht der Appellationsgerichte und haben von denselben in vorkommenden Fällen Weisungen und Verfügungen entweder unmittelbar oder durch ihre Gerichtsbehörde zu empfangen.

Die Appellationsgerichte können bei wahrgenommener Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit oder pflichtwidrigem Verhalten eines Schiedsmanns die Wahl eines andern anordnen. Unterbehörden, so wie auch die Amtshauptleute haben dergleichen widrige Wahrnehmungen dem vorgesetzten Appellationsgericht anzuzeigen.

Die Protocollbücher der Schiedsmänner werden, wenn sie vollgeschrieben sind, von den Untergerichten aufbewahrt. Von diesen sind auch jährliche Auszüge aus den Protocollbüchern der Schiedsmänner zu fertigen und an die Appellationsgerichte einzusenden.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Könnte man auch nicht dießseits den Beitritt zu der von der zweiten Kammer bei §. 12 beschlossenen Abänderung anrathen, so muß man doch hier, wo es sich darum handelt, von welcher Behörde einem bereits schon in Amt und Pflicht stehenden Schiedsmann Verfügungen und nöthigenfalls Zurechtweisungen zu ertheilen sein werden, die in jenseitiger Kammer festgehaltene Ansicht theilen, daß dies nur durch eine den Schiedsmännern vorgesezte Behörde, mithin die Bezirksappellationsgerichte unmittelbar zu geschehen habe. Man empfiehlt daher zu möglichster Sicherung des Ansehens der Schiedsmänner und zu Vermeidung unangenehmer Collisionen zwischen ihnen und den Ortsobrigkeiten den Beitritt zu den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen (vergl. S. 373 Abth. III.), in deren Folge

die Worte auf der zweiten und dritten (s. o. d. 3. u. 4.) Zeile: „entweder unmittelbar oder durch ihre Gerichtsbehörde“ in Wegfall zu bringen, und das Wort: „diesen“ auf der zweiten (s. o. d. 3.) Zeile des dritten Satzes mit den Worten: „den Schiedsmännern“ zu vertauschen sein werden.

Secretair v. Biedermann: Die Redactionsbemerkung, welche die Deputation gemacht hat, muß aber noch eine zweite zur Folge haben. Auf der vorletzten Zeile müssen die Worte: „der Schiedsmänner“ ganz ausfallen, nach Befinden kann auch in derselben Zeile (s. o. d. 3. 3.) der Artikel: „den“ in das Wort: „ihren“ verwandelt werden.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe dieselbe Bemerkung auch gemacht; es würde wenigstens eine Kakophonie sein. Wenn nichts weiter bemerkt wird, so gehe ich zur Frage über. Es ist beantragt worden, die Worte auf der 2. u. 3. (s. o. d. 3. u. 4.) Zeile: „entweder unmittelbar, oder durch ihre Gerichtsbehörde“, auszuschneiden. Ich frage die Kammer: ob sie diese Worte auf Anrathen ihrer Deputation in Wegfall bringen wolle? — Es wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Dann soll das Wort: „diesen“ mit den Worten: „den Schiedsmännern“ vertauscht werden, wogegen weiter unten die Worte: „der Schiedsmänner“ auszufallen haben würden. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Deputationsgutachten beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 53 des Entwurfs mit den beschlossenen Veränderungen annehmen wolle? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck: Noch heißt es im Berichte:

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei Gelegenheit der Berathungen über §. 46 in der jenseitigen Kammer (vgl. S. 1157 d. Mittheil.) die Frage angeregt wurde,

in wie weit das Amt eines Schiedsmanns als ein „Gemeindeamt“ zu betrachten und mithin der Schiedsmann berechtigt sein werde, für die Dauer seiner Wirksamkeit als solcher ein anderes Gemeindeamt abzulehnen?

Zu Entscheidung dieser Frage ist auf Vorschlag der Herren Regierungscommissarien ein Zusatzparagraph folgenden Inhalts:

„Das Amt eines Friedensrichters (Schiedsmanns) ist ein solches, welches den Inhaber berechtigt, die Uebernahme eines Gemeindeamts abzulehnen.“

beschlossen worden (vergl. S. 374 Landtagsacten III. Abth.).

Indem die Deputation die gleichmäßige Annahme dieses Paragraphen anrathet, setzt sie dabei voraus, daß es sonach zwar demjenigen, der bereits Schiedsmann ist, und so lange er dieses Amt bekleidet, freistehen soll, die Uebernahme eines andern Gemeindeamts abzulehnen, daß aber Jemand, der bereits ein anderes Gemeindeamt über sich hat, wenn die Wahl zum Schiedsmann auf ihn fällt, die Uebernahme dieses letztern Amts nicht dazu benutzen könne, um das Gemeindeamt aufzugeben, welches er schon bekleidet. Der Paragraph selbst, wenn die verehrte Kammer sich für selbigen entscheidet, würde als §. 10b. aufzunehmen sein.